Bebauungsplan VI-150g - 1

für eine Teilfläche des Geländes zwischen Möckernstraße, Landwehrkanal, Schöneberger Straße und Askanischer Platz sowie für den südwestlichen Teil des Askanischen Platzes und eine Teilfläche der Möckernbrücke im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg Ortsteil Kreuzberg

Übersichtskarte 1:10 000

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Anlagen für kulturelle Einrichtungen" dürfen bauliche Anlagen eine Höhe von 63,5 m über NN nicht überschreiten.
2. Die Einteilung der Straßenfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Auf der Fläche C, D, E, F, G, H, I, C für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule und Sporthalle" ist auch eine Nutzung für außerschulische Sport- und Spielzwecke zulässig.
4. Auf der Fläche E, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, F, E für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule und Sporthalle" kann auch eine Nutzung für außerschulische kulturelle Zwecke zugelassen werden.
5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung von anderen Brennstoffen ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Emissionswerte von Schwefeloxid (SOx), Stickstoffoxid (NOx) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera Joule Energiegehalt (kg/TJ) des eingesetzten Brennstoffes gleichwertig oder geringer zu den Emissionen von Heizöl EL sind.
6. Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Anlagen für kulturelle Einrichtungen" sind mindestens 1.250 m² Dachflächen zu begrünen.
7. Die Fläche A ist mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
8. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtliche Vorschriften, die verbindliche Regelungen der ion § 9 Absatz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

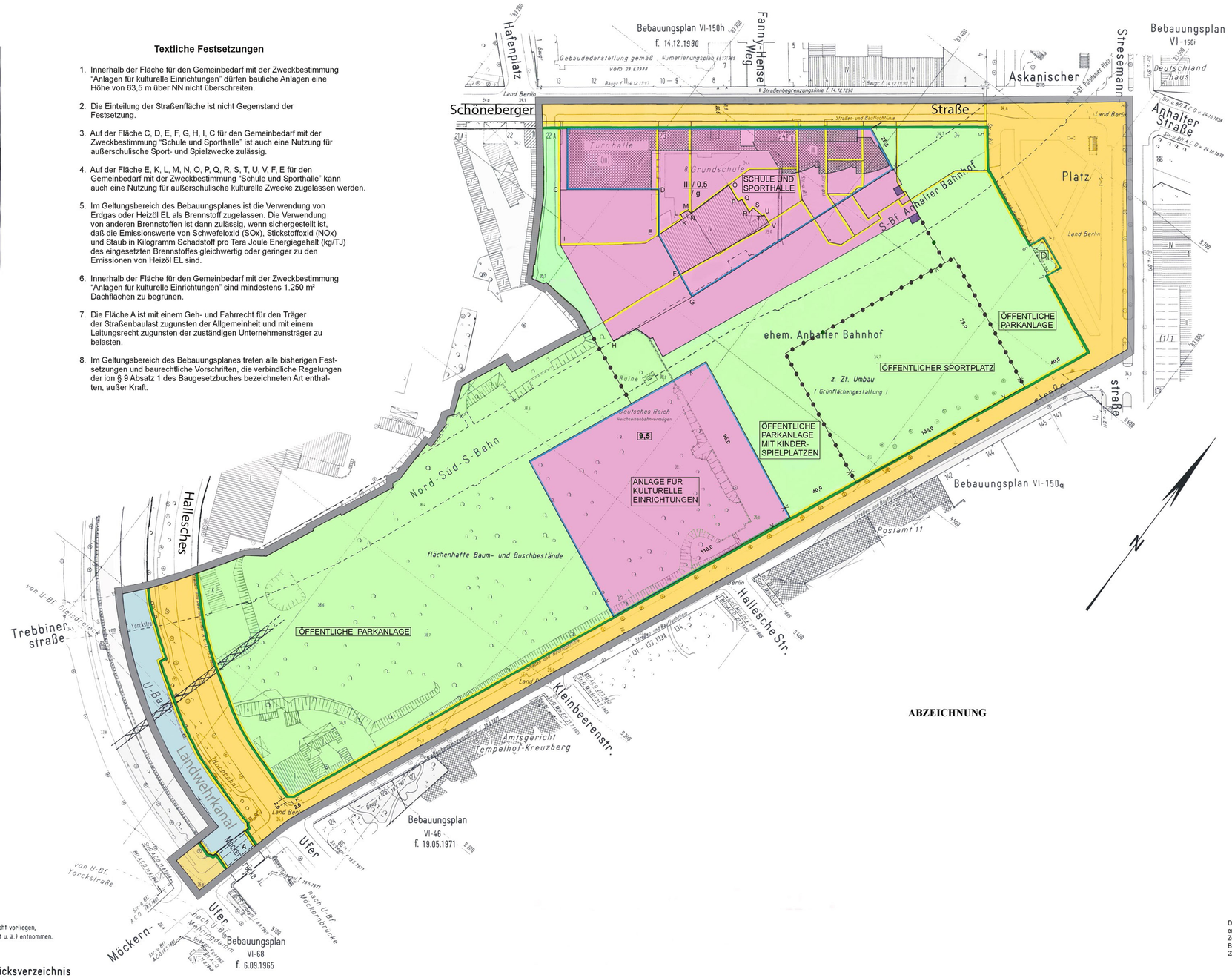

ABZEICHNUNG

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet	(§ 2 BauNVO)	WS
Reines Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)	WR
Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)	WA
Besonderes Wohngebiet	(§ 4a BauNVO)	WB
Dorfgebiet	(§ 5 BauNVO)	MD
Mischgebiet	(§ 6 BauNVO)	MI
Kerngebiet	(§ 7 BauNVO)	MK
Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)	GE
Industriegebiet	(§ 9 BauNVO)	GI
Sondergebiet (Erholung)	(§9a BauNVO)	SO
z.B. Wochenendhausgebiet		WOCHENENDHAUSGEBIET
Sonstiges Sondergebiet	(§9 BauNVO)	SO
z.B. Klinikgebiet		KLINIKGEBIET

Zahl der Vollgeschosse
- als Höchstgrenze — z.B. III
- als Mindest- und Höchstgrenze — z.B. II-V
- zwingend — z.B. (III)

Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze
- Traufhöhe — (+ m über NN) — z.B. TH 63,3
- Firsthöhe — (+ m über NN) — z.B. FH 66,4
- Oberkante Erdgeschoß-Fußboden — (+ m über NN) — z.B. EF 62,3

Geschoßflächenzahl — z.B. (1)
Geschoßfläche — z.B. GF 100 m²
Baumassenzahl — z.B. 13
Baumasse — z.B. BM 1000 m³
Grundflächenzahl — z.B. 0,4
Grundfläche — z.B. GR 100 m²

Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Geschlossene Bauweise — g

Baulinie — (§23 Abs.2 Satz1 BauNVO)
Baugrenze — (§23 Abs.3 Satz1 BauNVO)
Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen — (§23 Abs.5 Satz1 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf
- z.B. Schule — SCHULE

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — z.B. öffentliche Parkfläche — P; z.B. Fußgängerbereich — FUSSGÄNGERBEREICH
- Private Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Einfahrt — Strassenseite
- Bereich ohne Ausfahrt — Strassenseite
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt — Strassenseite

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- z.B. Gaswerk — GASWERK
- z.B. Gasdruckregler — GD; z.B. Trafostation — T

Grünflächen
- z.B. Parkanlage — Öffentliche PARKANLAGE

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung
- Anpflanzen — z.B. Bäume
- Erhaltung — z.B. Bäume; z.B. Sträucher
- Sichtflächen

Sonstige Festsetzungen
- Umgrenzung von Flächen für
  - z.B. Hotel — HOTEL
  - Stellplätze — St
  - Garagen (mit Angabe der Geschosse) — Ga 1
  - Gemeinschaftsstellplätze — GSt
  - Gemeinschaftsgaragen (mit Angabe der Geschosse) — GGa 1
  - Garagengebäude mit Dachstellplätzen (mit Angabe der Geschosse) — Ga 3 St
  - Tiefgaragen (mit Angabe der Geschosse) — TGa 1
  - Gemeinschaftstiefgaragen (mit Angabe der Geschosse) — GTGa 1
  - Gemeinschaftsanlagen — GAnl
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Höhenlage Oberkante Straße — (+ m über NN) — z.B. + 35,4
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung von
  - Naturschutzgebieten — N
  - Landschaftsschutzgebieten — L
  - flächenhaften Naturdenkmalen — ND
  - Naturdenkmal — ND
- Wasserfläche
- Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung) — WG
- Behandlage — B
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr — L
- Baudenkmal — D

Eintragungen als Vorschlag
- Gebäude
- Stellplatz — St
- Garage (mit Angabe der Geschosse) — Ga 1
- Tiefgarage — TGa
- Kinderspielplatz — K
- Sonstige Eintragung — z.B. Waschhaus — WASCHHAUS
- Hochstraße
- Tiefstraße
- Brücke
- Künftige Industriebahn

Planunterlage
- Öffentliches Gebäude (mit Angabe der Geschosse)
- Wohngebäude (mit Durchfahrt)
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- sowie Garage (oder Lagergebäude)
- Offene Garage (mit Angabe der Geschosse)
- Tiefgarage
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Brücke
- Gewässer — z.B. Teich
- Geländehöhe, Straßenhöhe — (+ m über NN) — 34,4
- Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin
- Naturdenkmal
- Grenze von Berlin
- Bezirksgrenze
- Ortsteilgrenze
- Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Baulinie, Baugrenze, Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie, Straßenfluchtlinie
- Freiflächengrenze
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen: Elektrizität, Heizung, Gas, Wasser, Abwasser, Nachrichten
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1951 und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18.Dezember1990.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Maßstab 1 : 1000 — 0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

VI-150g-1

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000
Stand Oktober 1991

Aufgestellt: Berlin, den 31. Januar 1992

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt
Hellmann
Amtsleiter

Erika Romberg
Bezirksstadträtin

Stadtplanungsamt
Hellmann
Amtsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 03.02.92 bis einschließlich 04.03.1992, mit einem Deckblatt vom 16.08.1995 erneut in der Zeit vom 04.09.1995 bis einschließlich 05.10.1995 und mit einem Deckblatt vom 29.05.1996 erneut in der Zeit vom 17.06.1996 bis einschließlich 17.07.1996 öffentlich ausgelegt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan mit Deckblättern vom 16.08.1995, vom 29.05.1996, vom 06.08.1996 und vom 16.02.2006 am 22.03.2006 beschlossen.

Berlin, den 06.04.2006

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Bauen
Fachbereich Stadtplanung
i.V. Obermann
Fachbereichsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit §4 Abs.5 Satz 1 und mit §6 Abs.1 sowie mit §4 Abs.9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 20. Juni 2006

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Reinauer
Bezirksbürgermeisterin

Schulz
Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 15.07.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 765 verkündet worden.